~~I St III/2~~ I/St 24

18.12.1985

ANLAGEPLAN ZUM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

Ab 13.6.83 gilt die Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 – Anpassung durch 1. Änderung –

Bielefeld, den 7.11.83

Stadt Bielefeld
Der Oberstadtdirektor
– Planungsamt –
I. A.
Bech

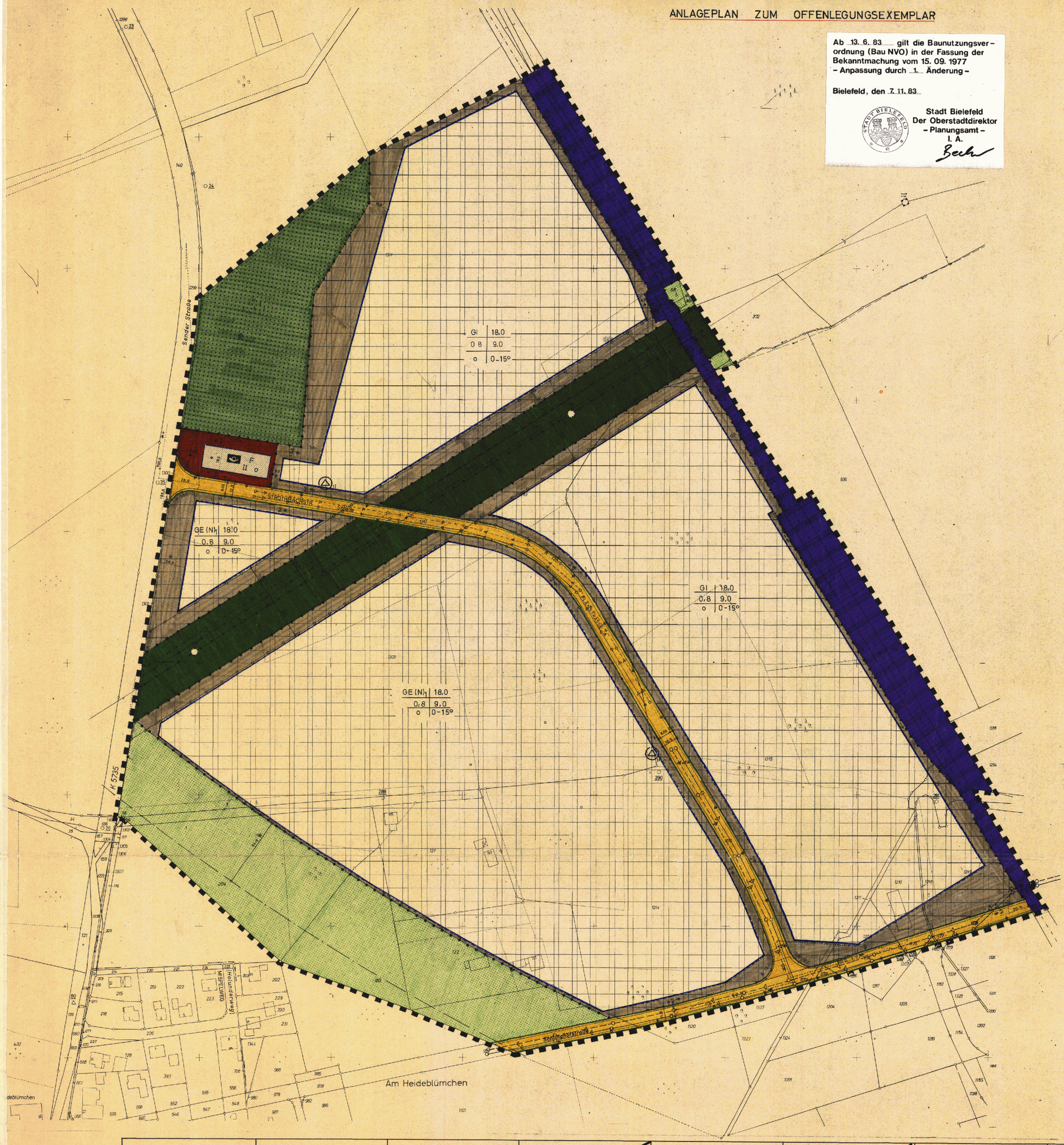

STADT BIELEFELD

STADTBEZIRK SENNESTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. I/St III/2 -INDUSTRIEGEBIET SCHLINGHOFSTRASSE

GEMARKUNG SENNESTADT FLUR 11
AUSFERTIGUNG M = 1 : 1 000
RK. 7155 S
7154 N 7254 N

11

RECHTSGRUNDLAGEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT FOLGENDE RECHTSGRUNDLAGEN :
DIE §§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341)
DIE BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV. NW. S. 96) ; DEN § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUONW SGV. NW. 232) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. AUGUST 1969 (GV. NW. S. 665 / SGV. NW. 2020)
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BGBL. I S. 1237)

FESTSETZUNGEN

- GE(N) — GEWERBEGEBIET MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG GEMÄSS §8 (4) BAUNVO. NICHT ZULÄSSIG SIND GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN NACH §4 BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ, (MIT AUSNAHME VON FEUERUNGSANLAGEN ZUR WÄRMEVERSORGUNG DES ZULÄSSIGEN BETRIEBES) ES SEI DENN, DASS DER ERFORDERLICHE IMMISSIONSSCHUTZ GEWÄHRLEISTET IST.
- GI — INDUSTRIEGEBIET
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR GEMEINBEDARF - POST -
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE VORGESEHEN ZUM AUSBAU DES STROMBACHES IN VERBINDUNG MIT EINEM FUSSWEG ZUR WARTUNG DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
- SICHTDREIECK MIT KATHETENLÄNGE HÖHE DER BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTDREIECKE MAXIMAL 0,70 m
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- BACHLAUF - STROTHBACH -
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 14 BBAUG) FÜR HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- OBERIRDISCHE VERSORGUNGSANLAGE : HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- F — FLACHDACH
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

SCHEMA FÜR EINZELFESTSETZUNGEN :

BAUGEBIET	GEBÄUDE-HÖCHSTGRENZE IN METERN GEMESSEN VON OBERKANTE DER IM AUSBAUPLAN FESTGELEGTEN HÖHENLAGE DER ANGRENZENDEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE AUSGENOMMEN TECHNISCHE AUFBAUTEN (FAHRSTÜHLE, SCHORNSTEINE U.Ä.)
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	BAUMASSENZAHL BMZ
o OFFENE BAUWEISE GEBÄUDE LÄNGER ALS 50,00 m SIND ZULÄSSIG	DACHNEIGUNG

WERBEANLAGEN
WERBEANLAGEN JEDER ART, DIE GEEIGNET SIND, DEN FLIESSENDEN VERKEHR DER KÜNFTIGEN AUTOBAHN UND DER K 5735 ZU BEHINDERN, SIND NICHT ZULÄSSIG. WERBEANLAGEN SIND NUR AN DEN GEBÄUDEN MIT AUSRICHTUNG AUF DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN ZULÄSSIG. FREISTEHENDE REKLAMETAFELN UND WERBEANLAGEN AUF DÄCHER SIND UNZULÄSSIG.

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNG
FÜR EINFRIEDIGUNGEN SIND NUR MASCHENDRAHTZÄUNE MIT MAX. HÖHE VON 1,50 m ZULÄSSIG. IM BEREICH DER SICHTDREIECKE AN STRASSENEINMÜNDUNGEN ZAUNHÖHE MAX. 0,70 m. EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DER STRASSEN SIND UM 1,00 m VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUS ZURÜCKZUSETZEN.

BEPFLANZUNG
DER NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSTEIL ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BAUGRENZE IST IN VOLLER TIEFE ZU BEPFLANZEN UND ZU ERHALTEN.

STELLPLÄTZE
STELLPLÄTZE SIND AUF DEN UNTER »BEPFLANZUNG« ANGEGEBENEN FLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT UNZULÄSSIG.

SOCKELHÖHE
DIE SOCKELHÖHE DARF 0,50 m HÖHE – BEZOGEN AUF DIE IM AUSBAUPLAN FESTGELEGTE HÖHENLAGE DER ANGRENZENDEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE – NICHT ÜBERSCHREITEN. OBERKANTE SOCKEL = OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN. AUS ENTWÄSSERUNGSTECHNISCHEN GRÜNDEN KANN EINE AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN.

NEBENANLAGEN
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN, DIE NACH § 7 BAUONW IM BAUWICH ZULÄSSIG SIND, SIND AUF DEN NICHT ÜBEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNZULÄSSIG. DIE DER VERSORGUNG DES BAUGEBIETES MIT ELEKTRIZITÄT, GAS, WÄRME UND WASSER SOWIE ZUR ABLEITUNG VON ABWASSER DIENENDEN NEBENANLAGEN KÖNNEN ALS AUSNAHME IM BAUWICH ZUGELASSEN WERDEN.

HINWEISE

- STRASSENBELEUCHTUNG PEITSCHENLEUCHTE
- STRASSENBELEUCHTUNG MASTAUFSATZLEUCHTE
- MAST DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- VORH. FLURGRENZE
- VORH. GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- GEHWEG / FAHRBAHN / GEHWEG — MASSLICHE UNTERTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN IM EINZELNEN NUR NACHRICHTLICH
- ACHSE DER GEPL. AUTOBAHN
- ACHSE DER NEBENBAHN
- SCHMUTZWASSERKANAL
- REGENWASSERKANAL

SCHUTZFLÄCHE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 14 BBAUG FÜR HOCHSPANNUNGSLEITUNG
DIE BESTIMMUNGEN DER VEW AG DORTMUND ALS TRÄGER DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG SIND IM BEREICH DES SCHUTZSTREIFEN IM HINBLICK AUF FOLGENDE PUNKTE ZU BEACHTEN :
1. BAULICHE ANLAGEN UND GELÄNDEERHÖHUNG
2. ANLAGE VON STRASSEN-, BAHNEN-, LEITUNGEN, SPIEL- UND SPORTANLAGEN
3. ZUGÄNGLICHKEIT DER LEITUNGEN
4. NIEDRIGE BEPFLANZUNG, SPRENGVERBOT

EINZELHEITEN UND AUSNAHMEN SIND MIT DER VEW AG ABZUSTIMMEN.

(U1) UNGEFÄHRER STANDORT FÜR EINE TRANSFORMATORENSTATION, SOFERN EIN ZUSÄTZLICHER ENERGIEBEDARF FÜR DIE HIER NOCH UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKE DIES ERFORDERT

GRÖSSE DES PLANGEBIETES 32,16 ha

DIESEM BEBAUUNGSPLAN SIND EINE BEGRÜNDUNG UND EIN EIGENTÜMERVERZEICHNIS BEIGEFÜGT.

RECHTSGRUNDLAGE : BEURTEILUNG NACH § 33 BBauG GEGEBEN

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWARTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEN KATASTER-UNTERLAGEN ÜBEREIN. DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER FESTSETZUNGEN WIRD FESTGESTELLT.

BIELEFELD, DEN 30.8.1973

STADT BIELEFELD
KATASTERAMT

VERMESSUNGSDIREKTOR

ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT BIELEFELD.

BIELEFELD, DEN 30.8.1973

DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.

STADT. OBERBAUDIREKTOR

DIESE(R) BEBAUUNGSPLAN(ÄNDERUNG) IST GEMÄSS § 2(1)(7) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 – BGBl. I S. 341 – AM 27.6.74 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.

BIELEFELD, DEN 12.3.1974

OBERBÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHL. DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 – BGBl. I S. 341 – IN DER ZEIT VOM 18.3.1974 BIS 79.4.19 74 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE OFFENLEGUNG WURDE AM ..... 19... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

BIELEFELD, DEN ..... 19....

DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.

OBERBÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

DIE IN DIESEM PLAN EINGETRAGENE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1 UND 7) VOM 23. JUNI 1960 – BGBl. I S. 341 – AM ..... 19.. VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.

BIELEFELD, DEN 19

OBERBÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN HAT EINSCHL. DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 – BGBl. I S. 341 – IN DER ZEIT VOM ..... 19 ..... BIS ..... 19 ..... ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BIELEFELD, DEN ..... 19....

DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.

DIE IN DIESEM PLAN EINGETRAGENE ÄNDERUNG HAT DER RAT DER STADT AM 16.12.75 BESCHLOSSEN

DIESER PLAN IST GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 – BGBl. I S. 341 – UND § 11 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1974 (GV. NW. S. 21) VOM RAT DER STADT AM 16. Dez. 1975 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BIELEFELD, DEN 22. DEZ. 1975

OBERBÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 – BGBl. I S. 341 – MIT VERFÜGUNG VOM 9.3.76 ..... GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN 9.3.76

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

AZ.: 34.30.11 – 01/85

DIESER GENEHMIGTE PLAN MIT DER BEGRÜNDUNG LIEGT GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 – BGBl. I S. 341 – VOM 20.4.1976 AB ÖFFENTLICH AUS.

DIE GENEHMIGUNG SOWIE DER ORT UND DIE ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 19.4.1976 IN DEN BIELEFELDER TAGESZEITUNGEN (NEUE WESTFÄLISCHE UND WESTFALEN-BLATT) BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BIELEFELD, DEN 26. April 1976

DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.

Stadtoberinspektor

1 St 24
Auslageplan
zuml. Nr.